

G e b ü h r e n t a r i f

zu § 4 der Sondernutzungssatzung
(geändert 17.12.2014)

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif genannten Gebühren gelten innerhalb der nachfolgend bezeichneten Gebiete.

Stadtbezirk Viersen

Gebiet, das begrenzt wird durch Dülkener Straße von Remigiusstraße bis Remigiusplatz, Remigiusplatz, Rektoratstraße, Burgstraße von Goetersstraße bis Bahnhofstraße, Bahnhofstraße von Burgstraße bis Königsallee, Königsallee von Bahnhofstraße bis Große Bruchstraße, Große Bruchstraße von Königsallee bis Gereonsplatz, Gereonsplatz, Bleichstraße, Gladbacher Straße von Bleichstraße bis Heierstraße, Heierstraße, Am Kloster von Heierstraße bis Heimbachstraße, Remigiusstraße.

Stadtbezirk Dülken

Gebiet, das begrenzt wird durch Viersener Straße von Tilburger Straße bis Marktstraße, Marktstraße von Viersener Straße bis Ostgraben, Ostgraben, Theodor-Frings-Allee, Westgraben, Lange Straße von Westgraben bis Viersener Straße.

Stadtbezirk Süchteln

Gebiet, das begrenzt wird durch Ostring, Westring.

Zu den Gebieten gehören auch die Straßen, die zu ihrer Abgrenzung angegeben sind.

2. Außerhalb der unter Ziffer 1. genannten Gebiete ermäßigen sich die im Gebührentarif genannten Gebühren um 20 %.

B. Gebühren

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Sondernutzung</u>	<u>Gebühr, Euro</u>
1	Bauzäune, Absperrungen, Gerüste, Baumaschinen und -geräte, Baubuden, Bau- und Arbeitswagen sowie Baustofflagerungen je qm eingefriedigter, abgesperrter oder benutzter Straße monatlich	1,60
2	Container je qm benutzter Straße monatlich	2,00
3	Gegenstände aller Art, die sich mehr als 24 Std. im öffentlichen Straßenraum befinden oder dort gelagert werden und nicht unter lfd. Nr. 1 fallen, je qm benutzter Straße monatlich	1,75
4	Straßengaststätten je qm benutzter Straße monatlich	1,10
5	Warenauslagen ohne Verkaufseinrichtungen, kommerzielle Werbe- und Informationsstände je qm benutzter Straße monatlich	0,85
6	Warenauslagen mit Verkaufseinrichtungen je qm benutzter Straße monatlich	1,25
7	Kioske, Verkaufsstände, Verkaufswagen u.ä. Verkaufseinrichtungen	
7.1	je qm benutzter Straße monatlich	2,60
7.2	in Fußgängerbereichen je qm benutzter Straße monatlich	7,60
7.3	bei besonderen Anlässen (z.B. Volksbelustigungen, Trödelmärkte u.ä.) je qm benutzter Straße	
	bis 1 Tag	1,85
	bis 2 Tage	2,50
	bis 3 Tage	3,10
	bis 1 Woche	4,35
	für jeden angefangenen weiteren Tag	0,60
	für Fahrgeschäfte täglich	0,60
8	Auslage- und Schauvitrienen je qm benutzter Straße monatlich	1,10
9	Autorufsäulen u.ä. Anlagen je qm benutzter Straße monatlich	1,35

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Sondernutzung</u>	<u>Gebühr, Euro</u>
10	Schaltanlagen, Kabel- oder Linienverzweiger, Masten u.ä. Anlagen, die nicht Zwecken der öffentlichen Ver- oder Entsorgung oder dem öffentlichen Verkehr dienen je qm benutzter Straße monatlich	1,60
11	Leitungen aller Art, die nicht Zwecken der öffentlichen Ver- oder Entsorgung dienen je lfd. Meter benutzter Straße monatlich	
	bei einem Durchmesser bis 10 cm	0,25
	bei einem Durchmesser über 10 cm	0,50
	Die Mindestgebühr je Sondernutzung beträgt	30,00
13	Aufbrucharbeiten an öffentlichen Verkehrsflächen (je angefangene Woche)	
13.1	Ausschließlich Gehweg oder Fahrbahn	20,00
13.2	Gehweg und Fahrbahn	30,00
14	Postablagekästen(je Kalenderjahr, monatlich anteilig)	60,00